

H. Sax. E
18^a

H. Sax. E
18^a

H. Sax. Prov. E. 23.

4

Sachsen- Coburg = Saalfeldisches PRO MEMORIA

in causa Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römheldische
Succession, in specie Sachsen-Coburg-Saalfeld
contra Herrn Herzog Anton Ulrichen zu Sachsen-Weinin-
gen, die in dem Gemeinschaftlichen Amte Römheld
verübte Thathandlungen betreffend.

Dies Impetratischen Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. haben nunmehr vier Schrieben an die höchstsehnliche Reichs-Versammlung ergehen auch das dritte nochmals drucken und diesem eine sogenannte Begründung *), mittelst welcher das in dem ersten und andern Schreiben enthaltene durchaus ungegründete Vorbringen, gegen die von dem Fürstl. Sachsen-Coburg-Saalfeld Impetratischen Theil ad publicam notitiam gebrachte Erläuterung, gerettet werden wollen, beyfügen lassen. Weniger nicht haben Impetratische Seine Durchl. durch besonders nur an etliche Reichs-Mit-Stände erlassene Circulares d. d. 22. Junii nup. gebeten, die Annehmung Ihres allerdings unstatthafften Recursus zu secundiren.

Ihro Kayserl. Majestät, Dero Hochpreifliches Reichs-Hof-Raths Collegium, die Hohe Commissions-Höfe, und Dero Herren Subdelegirte, werden in sothanen unsaubern Schrifften, respect-widrig, mit denen unverantwortlichsten Auflagen überhaupt und ohne den allermindesten Schein der Wahrheit, angetastet; Es ist also kein Wunder, daß auch Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Herzog Franz Josias nicht verschonet geblieben, sondern mit dem sich selbst erbitternden Feder-Kiel eines zudringlichen judicis in propria causa, besprizet werden wollen. Ob aber Impetratischer Herr Herzog, mit solchen Unanständigkeiten, Seine in Reichs-Gesetzen verpoente Thathandlungs-Sache besser machen oder verhoffen können, daß ein einiger Stand des Reichs, des Herrn Impetraten alle Justiz zu verkehren suchenden Absicht, den allermindesten Beyfall gönnen möchte? Daran ist gar sehr zu zweifeln.

Ausser

*) Dieses Scriptum hat der Herr Herzog Anton Ulrich in Comitii: zwar übergeben wollen; Es ist aber, wegen seiner Unanständigkeit, nicht angenommen, sondern als unzulässig wieder hinausgegeben worden. Damit nun Derselbe doch die Freude haben möchte, solche, Seiner Meinung nach, wohlgerathene erbitterte Arbeit an Mann zu bringen, hat er solche mit Seinem dritten Schreiben ad Comitii nochmals abdrucken lassen, eben als ob es ad dictaturam publicam gekommen wäre. Dieses aber ist sowohl, als der ganze Inhalt, durchaus falsch.

A

7. Aug. 1752.

E. 232.

Ausser sothanen überall verhasseten falschen Inzichten, welche der Herr Herzog Franz Josias sich ganz nicht afficiren läffet, sondern die nur von des Herrn Impetraten Moderations-Mangel abermals ein öffentliches Zeugniß darstellen, mithin keiner Antwort bedürffen, concentrirer sich alle andere des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Vorbildung auf diese IV. Puncta:

I^{mo}. **Ihro Kayserl. Majestät** und Dero Reichs-Hof-Rath wären in dieser Thathandlungs-Sache nicht iudex competens, mithin hätte, contra istam viam facti nullo jure justificabilis, kein Mandatum S. C. erkannt werden können; sondern Sachsen-Coburg-Saalfeld hätte solche gewaltsame Unthaten, welche Impetratischer Herr Herzog in dem Gemeinshafftlichen Amte Römheld verübet, bey einem vermeintlichen Austrags-Gericht anbringen sollen und müssen.

II^{do}. Hätte der Herr Herzog Anton Ulrich, gegen die ergangenen Mandata S. C. loco Exceptionum sub- & obreptionis, auf die Zerzeiffung und Zertheilung des Gemeinshafftlichen Amtes Römheld provocirer, als welche allbereits per Conclusum de 24. May 1735. membro 9^{no} erkannt und die Kayserliche Executions-Commission darauf instruirer gewesen wäre. Mithin hätte

III^{io}. zu Abstellung derer von Sachsen-Meinungen jeho verübten Thathandlungen, keine neue Executions-Commission angeordnet werden sollen. Und doch beschwerer sich Impetratischer Herr Herzog zugleich darüber, daß **Ihro Kayserl. Majestät** keine neue Executions-Commission angeordnet, sondern nur die bereits a. 1733. an **Ihro Königliche Majestät** in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, und **Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnoldsbach** erkantte Executions-Commission, ad hoc punctum, viæ facti, accessorium vel incidens, resuscitirer haben. Und aus solcher sich selbst widersprechenden vermeintlichen Gravaminirung, sucher

IV^{to}. der Impetratische Herr Herzog Anton Ulrich Anlaß zu nehmen, bey **Ihro Fürstl. Gnaden zu Bamberg**, und bey dem **Fränkischen Craiß**, ungleiche insinuationes oder Bewegungen zu machen, als ob dem Craiß-Ausschreib-Amte, durch sothane Executions-Commissions-Resuscitation und Fortstellung, zu nahe getreten würde.

Wie unerfindlich aber dieses alles sey, solches muß alsofort, bey beträchtlicher Verlesung derer Sachsen-Meinungischen Impressorum selbst, wenn gleich jemand sich von dem Herrn Herzog Anton Ulrich hätte præoccupiren lassen, einem jedwedem Reichs-Gesetzkundigen in die Augen fallen. So sind auch die in des nurernannten Herrn Impetraten ad Comitia übergebenen Schreiben enthaltene aksytata, in der disseitigen Erläuterung des Sachsen-Meinungischen Vorbringens, so klärlich gezeiget worden, daß nur die Impetratische sogenannte Begründung dargegen gehalten werden darf, um den Grund oder Ungrund dieses und jenen Theils zu begreifen. In fernerer Erwägung

Ad I^{um}.

Wie **Ihro Kayserl. Majestät** allergnädigst dem ganzen teutschen Reich, auf dessen geziemendes Ansuchen, die theureste Versicherung ertheilet haben,

haben, daß dessen Stände einander, unter dem Schein Rechtens, nicht Selbst-
Richterlich vergewaltigen sollen; sondern, wo jemand zu dem andern Zuspruch
oder Forderung vorzunehmen hätte, derselbe soll, Aufruhr, Zwietracht und
andere **Unthat** im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu
erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung derer Reichs-Abschiede,
Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerich-
teten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, sich zu Ber-
hör und gebührlchen Rechten stellen und kommen,

Cap. Cæs. art. XXI. §. 6. sq.

Nulli autem omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis pro-
sequi, sed, si quid controversiæ inciderit, unusquisque jure experia-
tur, secus faciens, reus sit fractæ pacis. Quæ vero judicis Sententia
definita fuerint, sine discrimine Statuum, Executioni mandentur, prout
Imperii Leges de exequendis Sententiis constituunt,

I. P. W. art. XVII. §. 7.

So wenig nun Austregæ, sive legales sive conventionales, bemächtigt
sind, Mandata S. C. zu ertheilen, noch auch dem Bedrängten, gegen solche
Gewaltthame, nullo jure justificirliche schnelle Unthaten, als der Impetrati-
sche Herr Herzog häufig und beharrlich zu Schulden kommen lassen, die erfor-
derliche schleunige Hülffe zu verschaffen, nam par in parem nec jurisdictionem
habet, nec imperium: Eben so wenig ist impetrantischer Herr Herzog
Franz Josias zu Sachsen-Coburg zu verdenecken, daß Sie Reichs-Grund-
Gesetz-mäßig, bey **Ihro Kayserl. Majestät** die Obrist-Richterliche Hülffe
gesucht und erlangt haben. Es ist und bleibet, wie in der disseitigen **Erläu-
terung** ad num. XVI. & XIX. schon angeführer, ein pur lauterer figment,
als ob auf solche Fälle im Fürstlichen Hause Sachsen dergleichen Conventio-
nal-Austräge vorhanden wären, Krafft deren, an sich unstatthafft, verboten
würde, bey denen Kayserlichen Reichs-Gerichten keine Mandata S. C. und deren
Execution zu suchen; Und, wie viele sind nicht deren vom Fürstl. Meiningischen
Hause selbst, in der Haupt-Successions-Sache, und deren incident-puncten
zwar ausgebracht und erlanget; aber auch, propter manifestas sub- & obre-
ptiones, wiederum cassiret worden?

conf. Conclusa de 21. Martii 1742. cum Rescripto Cæsareo de 19.
April. d. a.

Der Herr Herzog **Anton Ulrich**, als pars Impetrata selbst, hat in hoc ipso
Processu mandatorum S. C. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Manda-
tum S. C. wider Sachsen-Coburg-Saalfeld gesucht und gebethen, mithin das
forum eo ipso selbst pro fundato agnosciret,

conf. Relatum ad Conclusum de 21. April. 1750. verb. *decernendo
potius alio mandato cassatorio S. C. sub præf. 2. Martii d. a.
cum Concluso de 22. ejusd. membro 3^{to}.*

Ueber dieses hat das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen in der petitorischen Haupt-
Successions-Sache, sive judicio familiæ eriscundæ, ad Austregas zwar
öfters provociren wollen, ist aber damit jedesmal Rechts-kräftig abgewiesen

worden, wobey es sich auch beruhiget, und nie getrauet, ein gravamen commune daraus vorzubilden,

vid. Conclufa de 6. & 16. Octobr. 1713. 29. Januar. & 9. Febr. 1714.

Was aber der impetratische Herr Herzog §. 36. Seiner vermeintlichen Begründung, aus dem Commissions-Protocoll de 29. Martii 1735. anführen wollen, solches gehet Seine Durchl. gar nichts an; indem Sie bey der Kayserl. Commission niemals erschienen, sondern, pro more, alles in contumaciam ergehen lassen. Der Sachsen-Hildburghäufische Bevollmächtigte aber protestirete voraus, mit Bitte, daß sein Erscheinen coram Commissione dem in Reecessibus stipulirten juri Austregarum unschädlich seyn möchte; Worauf demselben zur Resolution ertheilet worden:

Daß die **Austräge**, da einmal res judicata verhanden, und von Kayserl. Majestät die Commission angeordnet, hier **nicht statt** hätten, selbige aber, bey künfftig etwa entstehenden Irrungen, nach **Ihren** errichteten Recessen, in salvo blieben.

Gleichwie nun der Sachsen-Hildburghäufische Vorbehalt oder Protestation seine Absicht auf dieses Fürstl. Hauses Coburgische Erb-Portion im Ambt Sonnesfeld gehabt, als worüber selbiges mit dem Herzog Anton Ulrich noch bis dato in lite vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verjungen ist; Also hat hingegen Sachsen-Coburg-Saalfeld daran keinen Theil. Dieses Fürstl. Haus weiß auch von keinen Recessen weder mit Sachsen-Hildburghausen, noch mit Sachsen-Meiningen. Selbst diese beyde miteinander litigirende Häuser haben in vorgedachten ihren Irrungen an eine Austregal-Instanz selbst nie gedacht, wohlwissende, quod causa incidens seu accessoria sequatur forum causae principalis.

Eben so verhält sich auch mit des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, in Seiner sehr übelgegründeten Begründung §. 29. auf weyland Herrn Herzog Ernsts zu Gotha, als communis parentis, Regiments-Berfassung geschehener Berufung. Dann offenbare nullo jure justificirliche Thathandlungen sind keine Irrungen, oder res dubiae: Vielmehr sind jene, in sothaner Christ-Fürstlich und Väterlichen Berordnung, wie in allen Reichs- und sonst bekantesten Rechten, auf das nachdrücklichste untersaget. Wie kan denn nun derjenige, qui in ipsam legem domesticam committit, viam facti atrocissime ingressus, in ea inimicissime pergit, & perseverat, bey dem allen auch dem höchsten Richter im Reich contumacissime insultiret u. bey Seinen verpoenten Unthaten sich auf eben denselbigen legem domesticam berufen? oder Austräge verlangen? die doch, hoc casu, durchaus nicht im Fürstl. Hause Sachsen existiren, noch statt finden. Ein jedweder Unpartheyischer überlege doch selbst, wenn es auf den viam facti ankäme, und beyde Theile verführen de facto gegen einander so wilde und so lange sie könnten, welcher Theil sollte endlich ad Austregas provociren? Dissfalls hat man, Fürstl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Theils, durch solchen Wirrwald des viae facti sich nicht aufbringen lassen, vornemlich deshalb, damit man nicht zugleich mit, in des Herrn Herzogs Anton Ulrichs sich selbst zubereitete in der ganzen Welt verhassete üble Brühe

Brühe

Brühe geworffen würde. Dahingegen man disseits, bey allen solchen von Sachsen-Meinungen so lange Zeit erlittenen Bedrängnissen, Beschädigungen, und äusserst turbativischen Zudringlichkeiten zu **Ihro Kayserl. Majestät** und auf die **Reichs-Gesetze**, das allersicherste Vertrauen gesetzt, daß im Teutschen Reich in solchen Fällen noch schleunig und nachdrückliches Recht zu erlangen sey. Der Herr Herzog **Anton Ulrich** hingegen lästet sich von Austrägen die seltsamsten Chimæren beygehen, und gleichwohl nennet Er Seine Art zu dencken und zu verfahren, legal? Aber nur Eigenwillig und Selbst-Richterlich.

Dieser Erstere Impetratische Punct ist also zu nichts weniger qualificirlich, als, per Recursum ad Comitia, die Execution der allerhöchst **Kayserlichen Mandatorum sine clausula** zu hindern oder aufzuhalten. Und wann dabey erwogen wird, daß die Paritiori-Urthel allbereits am 5. Junii 1750. bey dem **Kayserlichen Reichs-Hofrath** publiciret worden; dahingegen des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Ersteres Schreiben ad Comitia zwar das datum vom 7. April 1751. führet, jedoch nur am 13. Dec. ej. a. ad Dictaturam gekommen; So ist leichtlich abzunehmen, daß, nach des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** legaler Meynung, vel quasi, niemals eine Reichs-Gerichtliche Sentenz die mindeste Kraft Rechtens erlangen könnte, sondern ein solcher Recurs wäre das schädlichste Mittel, alle Justiz und Rechts-Hülffe aus dem Reich zu verbannen. Daß aber solches nicht verhänget werden möge: Darinnen bestehet das wahre und vornehmste interesse omnibus Statibus commune, keinesweges aber an denen Rechtskräftig callirten Sachsen-Meinungischen Thathandlungen und verpönten Plackereyen Antheil zu nehmen. Dahero der Herr Herzog **Anton Ulrich** sich gewaltig irret, wann Er glaubet, solch Sein so gar von allem Grund und Schein der mindesten Legalität entblößtetes zudringliches Geschrey möchte doch, wenn es nur mit anhaltender Heftigkeit fortgetrieben würde, endlich gehöret werden. Sämtlich Höchste, Hohe und andere Reichs-Mitstände sind rühmlichst von ungleich mehr erleuchteter Einsicht, als, des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** ganz eigene litigiose Gedenkens-Art zu miskennen. Gleiche Bewandniß hat es auch

Ad II^{um}.

Mit des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** anmaßlicher Provocation ad divisionem des Gemeinshaftlichen Amts Römbild. Schon zu der Zeit, als Seine Durchl. den am 25. Julii 1748. verstorbenen Gemeinshaftlichen redlichen Oberforstmeister von Gleichen, ohne die allermindeste Verschuldung, bloß unter Pfaffenrathischen geringen Weiber-Händel willen, zu ruiniren sich vorgenommen; der bekannte von Bronsart aber sich einzudringen suchte, wurde der Anfang mit denen Meinungischen äusserst verhassten feindseligen Thathandlungen gemacht; Mit Absterben des Gemeinshaftlichen Amts-Boigts Hains am 24. Julii 1749. aber brachen solche mit alltäglichen Insolentien und Zudringlichkeiten völlig ein. Am 25. Septembr. ej. a. ist dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** das Erstere **Kayserliche Mandatum S. C.** insinuirt worden; dessen ungeachtet fuhr Derselbe nur desto ärger fort, allstündlich unzählich mehrere facta nullo jure justificabilia zu perpetriren; derentwegen am 16. Decembr. d. a. ein **Mandatum Cæsareum vltorius S. C.** erkannt, und Ihme am 30. Ejusd. in-

linuirt werden mußte; welches doch bey Impetratischer Seiner Durchl. eben so wenig fruchtete, als das Erstere; sondern es wurden beständig facta mit factis novis atrocissimis gehäuffet. Erst sub præsentato 2. Martii 1750. aber ließ der Herr Impetrat so genannte Exceptiones sub- & obreptionis bey Reichs-Hofrath übergeben. Ihro zudringliche Thathandlungen waren dergestalt überflüssig bescheiniget, daß Herr Impetrat solche Selbsten eingestehen mußten, dargegen aber eine zulässliche Gegenbescheinigung ohnmöglich aufbringen konnte. Wie dann, bey dem unbefangenen publico, fides judicialis hierunter auffer Zweifel den völligen Beyfall die unverschämte Berkehr- und Drehungen hingegen nichts anders, als den allgemeinen Abscheu nach sich ziehen müssen. Daher ist der Herr Herzog Anton Ulrich auf eine provocationem ad divisionem des einzelnen Amts Römhild verfallen; Und dieses in altissimo indagine schwebendes petitorisches Gesuch halten Seine Durchl. für legal, wann solches nur mit der übelquadrirenden rubric: Exceptio sub- & obreptionis &c. überschrieben würde? Eben, als ob man bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nicht wüßte, was für Exceptiones gegen ein Mandatum S. C. nach denen Reichs-Gesetzen zulässig seyen oder nicht? welches doch jedweder Impetrat wissen und überlegen muß.

Alleine auch in petitorio wird sodann der Herr Herzog Anton Ulrich, als Kläger, verhoffentlich nichts, jeso aber, als Impetrat, noch vielweniger ausrichten. Selbst nullo jure justificirliche Thathandlungen begehen; unverträglich und zudringlich turbativisch sich bezeigen, zugleich aber das Dicterium juris privatorum: communio est mater rixarum, nemo tenetur manere in communione, provocho ad divisionem &c. anstimmen wollen, schießt sich nicht zusammen, sondern klinget, unter so nahe Verwandten Fürstl. Häusern, welche vierzig Jahre mit einander in guter harmonischer Gemeinschaft gestanden sind, viel zu plößlich und allzuhart. Die vierzigjährige Communio ist niemals mater rixarum gewesen, würde auch länger unfruchtbar geblieben seyn, wann nicht, nach weyl. Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Meiningen Absterben, ein pater rixarum entstanden wäre, welcher sothane, leyder mehr als zu kundbare qualität, auch post divisionem, zweiffelsohne immer fortsetzen würde.

Auf das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 24. May 1735. werden Sich Ihro Durchl. der Herr Herzog Anton Ulrich, sodann in petitorio, eben so wenig beruffen können. Dann in dessen membro 9^{no} ist zwar enthalten:

Gleichwie beede Fürstliche Häuser, soviel das Coburgische betrifft, völlig localiter auseinander geschieden; Also hätte Commissio ebenfalls, *Sentenz mäßig*, in dem Römhildischen zu progrediren, und damit das Theilungs-Werck auch alldorten zu Stand zu bringen.

Alleine der ichtgedachte Herr Herzog läßt das Wörtgen: *Sentenz mäßig*, als Ihme nicht favorable, geßiffentlich aussen. Er berührt auch nicht, daß die Local-Aemter-Theilung, soviel das Coburgische betrifft, in eben demselbigen Reichs-Hofraths-Concluso von Ihro Kayserl. Majest. Selbst, nach denen Aemter-Anschlägen, und nach eines jedweden Fürstlichen Hauses ratis, erkannt und die Local-Theilung specificie vorgeschrieben gewesen, jedoch dergestalt,

stalt, daß von keinem einzigen Amt das allermindeste abgerissen oder zereinzelt werden dürfen. Dann in der Kayserlichen Haupt-Sentenz de 25. April. 1714. welche auch in dem von Sachsen-Meiningen ergriffenen Revisorio per Sententiam de 11. May 1725. in allen ihren Puncten confirmiret worden, ist membro 8^{vo} nachdrücklich erkannt:

Bei diesem ganzen Abtheilungs-Werck solle auf alle Weise dahin gesehen werden, daß die Trenn- und Zereinzlung der Lande, so viel möglich verhütet, auch die Reichs- und Craiß-jura bey Coburg und Röm- hild, worüber jedoch die Jhro Kayserl. Majest. zustehende Appro- bation besonders vorbehalten wird, also reguliret werden mögen, da- mit die Theilung derer Aemter denenselben keinen Abbruch thun, auch die Conformität derer Landes-Verfassungen, zu deren gemein- samen Nutzen, so viel möglich, beybehalten werden könne.

Wegen der Römhildischen Local-Theilung hingegen, als welcher Anfall eben- falls aus mehrern Aemtern bestehet, und noch vielweniger daß dieses Amt zere- trennet und zereinzelt werden könnte oder sollte, ist in dem obigen Concluso de 24. May 1735. kein Buchstabe, noch in einigem vorhergehenden oder nachfol- genden Exhibito das allermindeste enthalten. Vielmehr hat das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen Selbst allezeit behauptet, daß die Dismembratio derer Lande, wegen des Status publici, ganz unpracticirlich und äußerst schädlich sey, wie dessen Exhibita & Impressa klar zu Tage legen,

conf. relata ad Concl. de 29. Januar. 1714. sub præsentato 18. De- cembr. 1713.

So nützlich und nothwendig es nun ist, daß in einem Lande, wie in denen Chur- und Fürstl. Landes-Ordnungen geschehen, die Trenn- und Zereinzlung derer Bauern-Güter nachdrücklich verboten und darüber ernstlich und bestän- dig gehalten werde, damit nicht die Verfassung einer Dorffschafft, samt denen Herrschafftlichen Præstationibus, zerrütet würde; Noch viel mehr nothwen- dig ist die Vermeydung aller Trenn- und Zereinzlung eines mit denen Reichs- und Craiß-Juribus behafteten, auch in sich in Gemeinsamer Landes-Verfas- sung stehenden Amtes; als auf welche Vermeydung Jhro Kayserl. Majest. in dieser allergerechtesten Sentenz, die Reichs-Väterliche Rücksicht sorgfältig und nachdrücklichst genommen haben. Dahero ist es so weit gefehlet, daß das vorangeführte Conclusum de 24. May 1735. keinesweges dahin zu miß- deuten wäre: als ob die von dem Herrn Herzog Anton Ulrich, in hoc Pro- cessu mandatorum S. C. so gar unfüglich, loco Exceptionum sub- & obre- ptionis, vorgeschükte an sich ad petitorium gehörige Provocatio ad Divisio- nem, oder, zur Trenn- und Zereinzlung des einzigen Amtes Röm- hild, für et- was legales oder liquides angesehen werden könnte u. daß vielmehr sothane Dismembration a. 1714. Sentenz mäßig mit Nachdruck verboten geblieben, und per Sententiam super Revisorio Meiningsi de 11. May 1725. solch Verbott Rechtskräftig wiederhohlet worden. Die regula juris privati: ne- minem posse cogi, vt maneat in communione, hat auch unter Privat- Personen gar viele Abfälle, und præsupponiret bey diesen allezeit divisibilita- tem objecti. Die rationes juris publici hingegen, in Absicht auf die denen

Reichs-Landen anlebenden Reichs- und Craiß-jura, in gleichen auf die Landes-Verfassungen und deren gemeinsamen Nutzen, verbieten alle Trenn- und Zereinzlung einzelner Aemter, damit die Reichs-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, sambt den rationibus Circularum, nicht in ein scopas dissolutas verfallen mögen, wie doch der Herr Herzog Anton Ulrich bey dem an sich kleinen Aemtgen Römheld intendiret. Nicht die Trenn- und Zereinzlung eines einzigen Amtes, sondern nur die Theilung mehrerer ganzen Aemter, *salva tamen earum substantia & integritate*, ist in der Haupt-Sentenz de a. 1714. gewisser massen verstattet worden. Dahero kan auch das mehrgemeldte Conclusum de a. 1735. anders nicht, als *Sentenz mäßig* verstanden, mithin das einzige Amt Römheld *pro objecto divisibili* keinesweges erachtet werden.

Bestehet also die grössste Unfüglichkeit des Impetratischen Herrn Herzogs darinnen, wann Derselbe Sich, und die Welt, Selbst-Richterlich bereden will, Sein: *provoco ad divisionem*, und Seine blos dahin abzielende That-handlungen, wären Knall und Fall *pro re judicata Caesarea* anzunehmen. Mit einem Wort: jenes *provoco ad divisionem* schiebt sich gar nicht ad *Processum mandati S. C.* sondern es muß von anmaßlichen Herrn Provocanten, erst *post partitionem plenarie praestitam*, das *petitorium* angestellet, und das iezo Impetrantische Fürstl. Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld, ordentlichen Wegs Rechtens, darüber gehöret werden.

Besonders ist bey diesem Punct durchaus falsch und unrichtig, als ob dem Herrn Herzog Anton Ulrich an dem Gemeinschaftlichen Amte Römheld $\frac{2}{3}$ Theile, dem Fürstl. Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld hingegen nur $\frac{1}{3}$ Theil zuständig wäre. Das Kayserliche Judicatum vom 14. May 1725. und die darinnen confirmirte Aemter-Anschläge, sambt Beststellung derer sämtlichen und jedwedem Fürstlichen Herren Interessenten liquido gebührenden Erb-ratarum, nebst denen in der Haupt-Sentenz de a. 1714. vorgeschriebenen Local-Theilungs-Principiis, zeigen in *continenti*, daß dem Fürstl. Hause Sachsen-Meiningen mehr nicht, als höchstens $\frac{2}{3}$ Theile, gegen Sachsen-Coburgische $\frac{1}{3}$ Theile zukommen können. Das Fürstl. Haus Sachsen-Saalfeld genosse, *durante communiione Coburgica*, an denen Einkünften dieses Fürstenthums $\frac{2}{3}$ Theile, ohnerachtet dessen Erb-rata an Land und Leuten, dieses Quantum nicht völlig erreichte, hingegen und *reciproce* genosse, zeitwährender Coburgischen Communion, das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen an denen Römheldischen Gemeinschaftlichen Amtes-Einkünften $\frac{2}{3}$ Theile, ohnerachtet dessen wahre Erb-rata solches quantum eben so wenig erreicht. Nachdem nun die Coburgische Local-Theilung a. 1735. geschehen ist, und das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen seine völlige Erb-rata an Land und Leuten, vermöge *Conclusi de 24. May d. a.* überwiesen erlanget hat; So ist nichts nöthigers und natürlicher, als daß jene *reciprocatio interimistica perceptionis reddituum* wiederum cessiren müssen, sobald die Coburgische Communion aufgehöret. Alleine bey diesem Mandat-Process hat der Herr Herzog Anton Ulrich *Excipiendo* sothane *reciprocation* beyderley Interims-Perception an Einkünften verschwiegen, nur aber, daß Sachsen-Meiningen einsimlas $\frac{2}{3}$ Theile genossen, bescheiniget; daher, zumalen des Herrn Impetraten *Exceptiones* und deren Beylagen dem

Herrn

Herrn Impetranten ad replicandum nicht communiciret: sogar auch, da solches per Conclufum de 5. Junii 1750. membro 6^{to}. und zwar nur ad solam notitiam geschehen sollen, die Insinuation von dem Herrn Herzog Anton Ulrich intercipiret und verweigert worden, man sich disseits, daß der Interims-Genuß an Revenüen auf $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Theile, Salva peræquatione, beschwehrllich gesetzt worden, unter gescheneher Verwahrung, nur pro nunc um deswillen zwar müssen gefallen lassen, damit die anförderst nothwendige Wiederherstellung des Gemeinshafftlichen Ruhestandes, durch Sachsen-Meinungische Weiterungen, nicht verzögert werden möchte, conf. disseitige Erläuterung ad Num. 1. Alleine man behält sich vor, bey **Ihro Kayserl. Majestät** deshalb des nächstn allerunterthänigst gegründete, und per Sententiam de 14. May 1725. allbereits Rechtskräftig decidirte Vorstellung zu thun, und die Sachsen-Meinungische ungebührliche $\frac{2}{3}$. Prætension ans Licht zu stellen.

Ad III^{tium}.

Die Allerhöchst Kayserliche Resuscitation der Commission, ad exequendam paritoriam in dieser causa mandati S. C. betreffend; So stehet voraus, daß der Herr Impetrat selbst, in Seinen sogenannten Exceptionibus sub- & obreptionis darauf angetragen und gebetten: die vorige Commissionem Cæsaream de a. 1735. ad dirimendas differentias Römholdenses zu resuscitiren.

conf. Relata ad Concluf. de 21. April. 1750. sub præsentato 2. Martii a. ejusd.

Gestalten auch Seine Durchl. in facie Imperii, selbst bekennen müssen, daß Sie, wegen des Römholdischen Gemeinshafftlichen Amtes, an die vorige Kayserliche Commission, welche a. 1733. an des Königs in Polen Majestät und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolsbach Hochfürstl. Durchl. ertheilet, auch nie geendiget worden ist, *expresse gewiesen* sind, vid. disseitige Erläuterung ad Num. XXVI. Wann also gleich Impetratischer Herr Herzog vorbilden wollen: es sey Seine Meynung gar nicht gewesen, daß die alte Commission Cæsarea ad Exequendam Paritoriam in ordine Processus mandatorum S. C. resuscitiret werden möchte, sondern nur, daß dieselbige auf die Trennung und Zereinzelnung des Amtes Römhold, mithin ad dissolvendam communionem, zu instruiren gewesen wäre &c. So beruhet doch solche Ausflucht immer auf illegalität und Selbst-Widerspruch. Dann es verstehet sich von selbst, daß Kayserliche Paritoriae ohnverzüglich contra contumaces würcklich vollstrectet werden müssen; Nachdem nun allbereits eine Kayserliche Executions-Commission ad totam causam Successionis principalem längst vorhanden und schon a. 1733. angeordnet ist,

vid. Concluf. de 18. Martii 1733. verb. Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Sachsen und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolsbach, in der Reichs-kündigen, langwierigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römholdischen Successions-Sache, zur Vollziehung der ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen, und behd.

behöriger Einrichtung der Local-Theilung, und was derselben anhängig ꝛ. ꝛ.

inmassen der Herr Impetrat, daß Er, auch respectu des jetzigen Mandat-Processus, auf die judicata Cæsarea anteriora gewiesen sey, öffentlich bekennt; wie Er dann alles Sein vermeintliches Recht, die disseits geklagten That-handlungen ausüben zu dürfen, daraus zu justificiren vermeinet; Mit hin wohl niemand zu widersprechen sich getrauen wird, daß sothane That-handlungs-Sache denen judicatis Cæsareis anterioribus wesentlich anhängig ist; So hat es nicht nur keiner neuen Commission, ad hoc punctum accessorium, vel incidens, bedurfft, sondern es ist auch allerdings ohnmög-lich, daß diese jetzige Commission ad Exequendum paritoriam Cæsaream an einen oder mehrere neue Herren Commissarios hätte erkannt werden können, als welche von der Haupt-Sache, und darinnen ergangenen actis & judicatis Cæsareis anterioribus, worauf sich doch die Kayserl. Mandata und Erkennt-nisse überall beziehen, entweder keine, oder doch nicht gründliche information haben können, sondern solche erst, mit ohnvermündlichen, dem Processui Mandatorum S. C. aber ganz zuwiderfallenden Verzug, und dem Herrn Impetraten allein schädlich fallenden Kosten-Verlust, erlangen müsten; inmassen solches der Herr Herzog Anton Ulrich selbst einseheth, und daher, obwohl ganz verkehrt, queruliret, als ob eine neue Executions-Commission erkannt worden wäre, welches doch weder geschehen, noch, salva connexitate causa-rum intima, geschehen können. Daß aber in via & ordine hujus causæ Mandatorum S. C. ad dissolvendam communionem des Amts Römbild, hätte erkannt, und die vorhochgedachte alte Commissio Cæsarea darauf gerichtet werden sollen, dieses wäre freylich eine ganz Nagel-neue, und zwar, non audita altera parte, Sentenzwidrige Commission gewesen. Gleichwohl suchet der Impetratische Herr Herzog solche Seine Selbstfreigene Erfindung, pro gravamine adversus Paritoriam Cæsaream, & Executionem mandato-rum S. C. ganz verkehrt und unbegreiflich, als etwas wichtiges, in Seinen Schriften durchgehends auszubreiten, da doch solches gar keiner consideration würdig ist, indeme das præsuppositum: ob wäre die Commissio Cæsarea de 24. May 1735. auf die Trenn- und Zereinzlung des einzigen Amts Römbild instruiret gewesen, in einem offenbar falschen Bahn und Vorgeben bestehet, wie ad Punctum præcedens Idem klärlich demonstriret worden. So ist es auch grundfalsch und erdichtet, ob wäre die Kayserliche Executions-Com-mission a. 1736. um deswillen zuruckberuffen worden, weilten beyde Fürstl. Häuser, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld, sich verstanden hätten, daß Sie das Amt Römbild miteinander privatim trennen und zereinzeln woll-ten ꝛ. woran doch niemals mit einem Wort gedacht worden. Das Con-clusum de 1. Aug. d. a. 1736. hingegen besaget Membro 5. ganz andere Ursachen, durch welche Ihre Kayserl. Majestät Sich bewegen lassen,

die Commission in so lange nur zu suspendiren, biß in Sachen ein anderes verordnet würde.

End.

Endlich und weilen

Ad IV^{um}

Die ganze motiva, durch welche der Herr Herzog Anton Ulrich, mit mißverständiger Confusion der vormals per Conclusum de 10. Junii 1728. an Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Darmstadt, blosserding's zur gütlichen Auskunfft und Vernehmung erkannt gewesen, aber niemals zur Activität gekommenen Commission

conf. relata ad Conclusum de 6. Martii 1733.

mit der a. 1733. an Chur-Sachsen und Brandenburg-Dnolsbach, zur Vollziehung der ergangen Kayserl. Erkenntnisse, ertheilten, auch so viel das Coburgische betrifft, vollstreckten Executions-Commission, Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg zu präveniren gewußt, darinne bestehet: Die Sachsen-Meinungische Thathandlungen seyen pro nova causa zu achten, mithin wäre auch nova Commissio ad Exequendum vonnöthen. Nachdem aber sothanes Vorgeben allerdings fehlsam und Grundirrig befunden wird, dahingegen vielmehr die gegenwärtige causa mandatorum, mit der vormaligen causa successione in denen Coburgischen und Römhildischen Anfällen, auf das innerlichste und wesentlichste verbunden ist, folglich auch die Commissio ad Exequendam Partoriam von der Execution in der Haupt-Successions-Sache, tanquam iudicio universali Familiae eriscundæ, so unfüglich, als ein Accessorium von seinem Principali getrennet werden kan; So werden hochgedacht Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg von Selbst nunmehr gründlich einsehen, daß Ihre Mit-Ausschreib-Amte im Fränkischen Craiß, eben so wenig Abbruch geschiehet, als Deroselben Herr Vorfahr im Bisthum b.m. Sich deshalb den mindesten Zweifel darüber nicht begehen lassen, daß a. 1733. die Kayserliche Vollstreckungs-Commission an Dieselbe nicht mit, sondern an Brandenburg-Dnolsbach, als Mitauschreibenden Fürsten des Fränkischen Craißes, alleine erkannt worden. Man will jeso die Frage: Ob Ihre Kayserl. Majestät Obrist-Reichs-Richterliche Ermäßigung und Gutbefinden, contra Rec. Imp. Noviss. §. 160. dergestalt eingeschräncket sey, oder eingeschräncket werden könne: daß, wann und wo in einem Craiß zwey Ausschreibende Fürsten sind, nothwendig die Executiones iudicatorum allemal zugleich an alle beyde erkannt werden müssen? mithin Ihre Kayserl. Majest. die Hände dergestalt gebunden seyen: Daß, wann gleich dergleichen causa executiva, mit dem vorhergegangenen iudicio universali familiae eriscundæ, intime connexa ist, und eben daraus: an sit? & in quonam consistat via facti vel turbatio? erörtert werden müssen, dennoch Ihre Kayserl. Majestät, wegen eines jedweden in einem andern, dritten, vierten oder gar zehenden Craiß bloßhin situirten Objecti, 2. 3. 4. auch wohl 10. besondere Executores anzuordnen verbunden sey? mithin die ad iudicium universale bereits universaliter angeordnete Executores wiederum, und zwar wider Selbsteigenes Bitten des partis Imperatæ & Condemnatæ, aufzuheben und ad singula facta turbativa neue Executores einzuschieben? Diese Fragen, worauf doch am Ende die sehr vergebliche in ipso momento Executionis, zu blossen Verzug erregte zudringliche Collision hinaus lauft, will man ohnberühret lassen; Sondern nur

auf die in hac causa ergangenen Ordinationes Cæsareas sich beziehen und zur Ueberlegung stellen: Ob dann ein **neuer Herr Commissarius** die Exequenda, ohne Rücksicht und gründliche Ränntniß der Haupt-Successions-Sache, also bewürcken könne, wie es dem Proceß gemäs ist? ingleichen: Ob die Craiß-Jura nicht genug gewahret sind, daß der Weltliche Mitauschreibende Fürst sowohl im Ober-Sächsischen als im Fränkischen, nach Beschaffenheit dieser Sache concurriret? Oder, ob nicht vielmehr Ihre Königliche Majestät in Polen Grund und Ursach genug hätten, Sich entgegen zu stellen, wann Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg, als ein **neuer Commissarius**, Sich in die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Successions-Sache, auch nur informative, meliren wollten? Da doch nur Höchstgedacht Ihre Königl. Majestät, als Chur-Fürst zu Sachsen, einigen Anstand nicht genommen haben, bey sothaner Vollstreckungs-Commission, wegen des zum Ober-Sächsis. Craiß gehörigen Coburgischen Anfalls, juxta Conclufa de 21. Jan. & 24. May 1735. Ihre Durchl. den Hn. Marggrafen zu Onolzbach würcklich concurriren, und die executivische Ueberweisung derer zum Ober-Sächsischen Craiß gehörigen Aemter des Fürstenthums Coburg mit verrichten zu lassen; Zumassen dann von beyderseits Herren Subdelegatis solche conjunctim allerdings völlig geschehen ist. Da nun der Römhildische aus dreyen Aemtern bestehende Anfall zu dem judicio familiae erciscundæ mit gehört und deshalb bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath die Vniversal-Rubric: **Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession**, in specie die im **Gemeinschaftlichen Amt Römhild verübte Thathandlung** betreffend, Rechtlicher Art nach, continuiret wird; So thut gar nichts zur Sache, daß das Amt Römhild zum Fränkischen Craiß gehört, weilen die connexitas causæ & objectorum litis erfordert und mit sich bringet, daß durch beyde Craiß-Aemter die Executions-Vollstreckung conjunctim geschehen müsse, causæ incidentes & accessorix aber davon nicht separiret werden können. Zumalen Ihre **Kayserliche Majest. Selbst**, vermög Conclufi novissimi de 17. Julii nup. Sich darüber allermildest erkläret haben.

Nachdem nun aus allen Umständen sich veroffenbaret, daß des Impetratischen Herrn Herzogs Fürstl. Durchl. nur um deswillen eine Collision, ohne den mindesten Grund oder scheinbare Ursach, anzustiften beflissen gewesen, damit, aller Kayserlichen Erkänntnisse und Befehle ohnerachtet, Dieselbe Ihre Unthaten noch weiter fortreiben möchten, immassen Sie solche noch heutiges Tages, in conspectu & in despectum Commissionis Cæsareæ, ärger als zuvor, verüben lassen; Als wird wohl schwehrlich gedachter Herr Impetrat, bey Seiner aufs äußerste getriebenen Contumacia in parendo, und bey dem offenbaren Ungrund alles Seines Vorbringens, von einigem Reichs-Mit-Stand, den allermindesten Beyfall zu erwecken verhoffen können; vielmehr mag das ohnpartheyische Publicum den vollkommenen Grund und Bestand derer allergerechtesten Kayserlichen Erkänntnisse, samt der Reichs-Gesetz-mäßigen Nothwendigkeit, solchen durch ohnverzügliche und nachdrückliche Executions-Vollstreckung zu verschaffen, von selbst sattfam einsehen. Coburg zur Ehrenburg, den 7ten Augusti 1752.



